

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/6/30 Ro 2019/15/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2021

Index

E3L E09301000

E6j

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1994 §2 Abs1

31977L0388 Umsatzsteuer-RL 06te Art4 Abs1

31977L0388 Umsatzsteuer-RL 06te Art4 Abs2

32006L0112 Mehrwertsteuersystem-RL Art9 Abs1

62010CJ0180 Slaby VORAB

62019CJ0655 AJFP Sibiu und DGRFP Brasov VORAB

Rechtssatz

Aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich, dass die bloße Ausübung des Eigentums durch seine Inhaberin als solche nicht als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden kann. Auch Zahl und Umfang der erfolgten Verkäufe sind für sich genommen nicht maßgeblich, da es für die Unterscheidung zwischen der nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Tätigkeit eines für private Zwecke handelnden Wirtschaftsteilnehmers und der Tätigkeit eines Wirtschaftsteilnehmers, dessen Umsätze eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, nach der Rechtsprechung des EuGH nicht auf den Umfang der Verkäufe ankommt und auch für private Zwecke handelnde Wirtschaftsteilnehmer umfangreiche Verkäufe vornehmen können (vgl. EuGH, AJFP, Rn 30). Eine Verwaltung des Privatvermögens liegt nach der Rechtsprechung des EuGH jedoch nicht mehr vor, wenn die Betreffenden aktive Schritte zum Vertrieb unternehmen, indem sie sich ähnlicher Mittel wie ein Erzeuger, Händler oder Dienstleistender bedienen (vgl. zu alledem EuGH 15.9.2011, C-180/10 und C-181/10, Slaby u.a., Rz 36 ff, jeweils mwN; EuGH 20.1.2021, C-655/19, AJFP Sibiu ua, Rz 24 ff). Für die zu treffende Unterscheidung zwischen der Tätigkeit von für private Zwecke oder unternehmerisch handelnden Wirtschaftsteilnehmenden ist eine Betrachtung der Gesamtheit der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls erforderlich (vgl. VwGH 25.4.2013, 2010/15/0107).

Gerichtsentscheidung

EuGH 62010CJ0180 Slaby VORAB

EuGH 62019CJ0655 AJFP Sibiu und DGRFP Brasov VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2019150180.J01

Im RIS seit

14.10.2021

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at